

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 1329/97 des Rates vom 7. Juli 1997 zur Angleichung des auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Griechenland anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten** 1

Verordnung (EG) Nr. 1330/97 der Kommission vom 10. Juli 1997 über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das dritte Quartal 1997 (zweiter Zeitraum) 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1331/97 der Kommission vom 10. Juli 1997 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, sowie zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1332/97 der Kommission vom 10. Juli 1997 zur Abweichung von den für Melonen festgelegten Vermarktungsnormen in Portugal** 6

Verordnung (EG) Nr. 1333/97 der Kommission vom 10. Juli 1997 zur Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse und zur Bestimmung des Umfangs, in dem noch nicht erledigten Ausfuhrlizenzanträgen stattgegeben wird 7

Verordnung (EG) Nr. 1334/97 der Kommission vom 10. Juli 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 8

Verordnung (EG) Nr. 1335/97 der Kommission vom 10. Juli 1997 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse 10
- ★ **Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze** 12

Kommission

97/426/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 1997 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Australien ⁽¹⁾ 21**

97/427/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 1997 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Australien ⁽¹⁾ 38**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EGKS, EG, EURATOM) Nr. 1329/97 DES RATES

vom 7. Juli 1997

zur Angleichung des auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Griechenland anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 2485/96 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 und Anhang XI des Statuts sowie auf Artikel 20 Unterabsatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im zweiten Halbjahr 1996 sind die Lebenshaltungskosten in Griechenland erheblich gestiegen; in diesem Mitgliedstaat werden Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften dienstlich verwendet. Daher ist der Berichtigungskoeffizient, der gemäß der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 2485/96 auf die Dienst- und

Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anzuwenden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1997 anzuleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in nachstehendem Land tätig sind, folgender Berichtigungskoeffizient:

Griechenland: 89,2.

(2) Der auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient wird gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt.

Die Artikel 3 bis 10 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88 ⁽³⁾ finden weiterhin Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Juli 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1330/97 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1997

über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des
Zollkontingents für das dritte Quartal 1997 (zweiter Zeitraum)DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission vom 1. März 1995 mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentregelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/95⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1136/97 der Kommission vom 20. Juni 1997 betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das dritte Quartal 1997 und die Einreichung neuer Anträge⁽⁷⁾ wurden die verfügbaren Mengen für neue Einfuhrlizenzanträge im Rahmen des Zollkontingents für das dritte Quartal 1997 festgesetzt. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 478/95 werden unverzüglich die Mengen bestimmt, für die Lizenzen für den oder die betreffenden Ursprünge erteilt werden können.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 gilt folgendes: Liegen die Mengen, für die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für die eine

und/oder andere Gruppe von Marktbeteiligten gestellt wurden, für ein Quartal und ein in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 478/95 genanntes Ursprungsland bzw. eine dort genannte Gruppe von Ursprungsländern über der verfügbaren Menge, so wird ein Prozentsatz festgesetzt, um den die Mengen in den diesbezüglichen Anträgen gekürzt werden. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Anträge, die Lizenzen für die Kategorie C oder die Kategorien A und B von höchstens 150 Tonnen betreffen, sofern die so beantragte Gesamtmenge der Kategorien A und B eines bestimmten Ursprungs 15 % der beantragten Gesamtmengen nicht überschreitet.

Da die für den Ursprung „Dominikanische Republik“ beantragte Menge die noch verfügbare Menge überschreitet, ist ein Kürzungskoeffizient anzuwenden. Für die in allen anderen neuen Anträgen aufgeführten Mengen können Einfuhrlizenzen erteilt werden.

Diese Verordnung muß unverzüglich anwendbar sein, damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Zollkontingents für die Einfuhr von Bananen werden für das dritte Quartal 1997 folgende Einfuhrlizenzen für neue Anträge gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 478/95 erteilt:

1. für die in den Lizenzanträgen vermerkten, mit dem Verringerungskoeffizienten 0,5388 multiplizierten Mengen der Kategorie B mit Ursprung in der Dominikanischen Republik, ausgenommen Anträge, die sich auf 150 Tonnen oder weniger beziehen;
2. für die in den Lizenzanträgen vermerkten Mengen mit einem anderen Ursprung als dem unter Ziffer 1 genannten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 21. 6. 1997, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1331/97 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1997

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden, sowie zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absätze 1 und 8 dritter Unterabsatz und Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2340/96⁽⁴⁾, wird die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Ausfuhrerstattungen festgelegt.

Die Marktlage für Mais und Weichweizen macht eine Anpassung der Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Mais erforderlich, der in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt wird, um die Beantragung von Vorausfestsetzungen zu spekulativen Zwecken zu vermeiden.

Es ist darauf zu achten, daß die Anwendung der Regelung der Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattungen für Mais, der in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt wird, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 815/97⁽⁶⁾, über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen angesichts der derzeitigen Lage im Mais- und im Weichweizen Sektor nicht dazu führt, daß die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Mais, der in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt wird, verlängert wird.

Es ist darauf zu achten, daß die Anwendung der Regelung der Vorfinanzierung angesichts der derzeitigen Lage im Mais- und im Weichweizen Sektor nicht dazu führt, daß die Gültigkeitsdauer des Satzes verlängert wird, der am Tag der Annahme der Zahlungserklärung für Mais gilt,

der in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt wird.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 sind die zwischen dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung und dem 30. September 1997 erteilten Bescheinigungen der vorherigen Festsetzung des Erstattungssatzes für Mais, der in Form von Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79 oder 2106 90 55 verwendet wird, der in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt wird, nur bis zum Ende des Erteilungsmonats gültig.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 gelten nicht für die unter Absatz 1 genannten Bescheinigungen.

(3) Kommt die in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 beschriebene Regelung für Vorfinanzierung/Verarbeitung zur Anwendung, müssen die Ausfuhranmeldungen spätestens am letzten Tag des Monats der Annahme der Zahlungserklärung angenommen werden.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 darf in den Fällen, in denen keine Vorausfestsetzungsbescheinigung für eine Rückerstattung vorgelegt wird, die Zahlungserklärung für Mais, der in Form von Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79 oder 2106 90 55 für die Herstellung von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrags fallen, verwendet wird, spätestens am letzten Tag des Monats der Annahme der Zahlungserklärung angenommen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. September 1997.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 318 vom 7. 12. 1996, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 116 vom 6. 5. 1997, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1332/97 DER KOMMISSION**vom 10. Juli 1997****zur Abweichung von den für Melonen festgelegten Vermarktungsnormen in Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1093/97 der Kommission vom 16. Juni 1997 zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Melonen und Wassermelonen ⁽²⁾ wird die Verpackung und Kennzeichnung dieser Erzeugnisse genau geregelt.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann von den geltenden Vermarktungsnormen abgewichen werden, wenn die Erzeugnisse eines bestimmten Gebietes vom Einzelhandel in diesem Gebiet verkauft werden, um allgemein bekannten traditionellen Verbrauchsgewohnheiten auf lokaler Ebene zu entsprechen.

In Portugal werden Melonen von dort angebauten Sorten im Erzeugungsgebiet herkömmlicherweise in loser Schüttung verkauft, d. h. unmittelbar nach ihrer Verladung auf das Transportmittel. Die Anwendung dieser Ausnahme in Portugal sollte genehmigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1093/97 dürfen in Portugal erzeugte Melonen mit Ausnahme von Melonen der Sorten Charentais, Ogen und Galia im Erzeugungsgebiet in loser Schüttung im Einzelhandel verkauft werden.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 enthalten das Warenbegleitpapier und gegebenenfalls der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 genannte Zettel für jede Partie neben den erforderlichen anderen Angaben folgenden Vermerk: „Nur im Erzeugungsgebiet im Einzelhandel zu verkaufen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 28. 10. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 17. 6. 1997, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1333/97 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1997

zur Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr bestimmter
Milcherzeugnisse und zur Bestimmung des Umfangs, in dem noch nicht
erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der
Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durch-
führungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor
Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 417/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse
Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert
werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt
werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den
Ausführern und eine Unterbrechung der Ausfuhr der
genannten Erzeugnisse während des restlichen Zeitraums
zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen
sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorüberge-
hend ausgesetzt werden. Außerdem dürfen für die

genannten Erzeugnisse die Lizenzen, deren Anträge noch
nicht erledigt sind, nicht erteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von
Milcherzeugnissen des KN-Codes 0406 30 wird für die
Zeit vom 11. Juli bis zum 31. Juli 1997 ausgesetzt.
- (2) Den am 7. Juli 1997 eingereichten Anträgen, für
die Lizenzen für Erzeugnisse des KN-Codes 0406 30
erteilt werden müßten, wird stattgegeben.
- (3) Den vom 8. bis zum 9. Juli 1997 eingereichten
Anträgen, für die ab 15. Juli 1997 Lizenzen für Erzeug-
nisse des KN-Codes 0406 30 erteilt werden müßten, wird
nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 5. 3. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1334/97 DER KOMMISSION**vom 10. Juli 1997****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. Juli 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
ex 0707 00 25	052	53,5
	999	53,5
0709 90 77	052	98,7
	999	98,7
0805 30 30	388	72,5
	524	49,5
	528	53,0
	999	58,3
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	388	85,9
	400	81,7
	508	76,5
	512	66,7
	524	76,4
	528	69,7
	804	87,5
	999	77,8
	388	64,7
	512	76,6
0808 20 47	528	59,0
	804	151,0
	999	87,8
	052	263,6
0809 20 49	064	191,5
	068	191,5
	400	229,5
	616	207,0
	999	216,6
	052	99,9
	999	99,9
0809 30 31, 0809 30 39	052	99,9
	999	99,9

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1335/97 DER KOMMISSION
vom 10. Juli 1997
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1012/97 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsentativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenzzeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽⁵⁾. Überschreitet der absolute Wert der Differenz zwischen den auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Kurse an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen berechneten Abweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen 6 Prozentpunkte, werden die repräsentativen Marktkurse nach Absatz 2 des genannten Artikels unter Zugrundelegung von drei berücksichtigten Tagen berichtet.

Infolge der vom 1. Juli bis 10. Juli 1997 festgestellten Wechselkurse müssen für den belgischen oder luxemburgischen Franken, die dänische Krone, die deutsche Mark,

der portugiesische Escudo, der französische Franken, den niederländischen Gulden, den österreichischen Schilling und die spanische Peseta neue landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den Ecu-Kurs gemäß Anhang II

— Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus festgesetzte Kurs ist, oder

— Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1012/97 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 11. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 5. 6. 1997, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	40,7357	belgische/luxemburgische Franken
	7,51757	dänische Kronen
	1,97407	Deutsche Mark
	312,011	griechische Drachmen
	199,234	portugiesische Escudos
	6,65716	französische Franken
	6,02811	finnische Mark
	2,22212	niederländische Gulden
	0,759189	irische Pfund
	1 973,93	italienische Lire
	13,8905	österreichische Schillinge
	166,718	spanische Peseten
	8,88562	schwedische Kronen
	0,720829	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	39,1689	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	42,4330	belgische/luxemburgische Franken
	7,22843	dänische Kronen		7,83080	dänische Kronen
	1,89814	Deutsche Mark		2,05632	Deutsche Mark
	300,011	griechische Drachmen		325,011	griechische Drachmen
	191,571	portugiesische Escudos		207,535	portugiesische Escudos
	6,40112	französische Franken		6,93454	französische Franken
	5,79626	finnische Mark		6,27928	finnische Mark
	2,13665	niederländische Gulden		2,31471	niederländische Gulden
	0,729989	irische Pfund		0,790822	irische Pfund
	1 898,01	italienische Lire		2 056,18	italienische Lire
	13,3563	österreichische Schillinge		14,4693	österreichische Schillinge
	160,306	spanische Peseten		173,665	spanische Peseten
	8,54387	schwedische Kronen		9,25585	schwedische Kronen
	0,693105	Pfund Sterling		0,750864	Pfund Sterling

**ENTSCHEIDUNG Nr. 1336/97/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES****vom 17. Juni 1997****über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129d Unterabsatz
1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽⁴⁾,
in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß am 16. April
1997 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch den Auf- und Ausbau transeuropäischer Telekommunikationsnetze soll der Informationsfluß und -austausch in der gesamten Gemeinschaft gewährleistet werden. Dies ist eine Voraussetzung, um es den Bürgern und der Industrie — insbesondere den KMU — in der Union zu ermöglichen, die Vorteile des Telekommunikationspotentials voll zu nutzen, so daß die „Informationsgesellschaft“ entstehen kann, in der die Entwicklung von Anwendungen, Diensten und Telekommunikationsnetzen von ausschlaggebender Bedeutung dafür sein wird, daß alle Bürger, Unternehmen und Behörden, auch in den weniger entwickelten bzw. abgelegenen Regionen, über sämtliche Informationen jeglicher Art verfügen, die sie benötigen.
- (2) In ihrem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung weist die Kommission auf die Bedeutung hin, die dem Aufbau der Informationsgesellschaft zukommt, die der Gemeinschaft durch neuartige wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Beziehungen helfen wird, die Aufgabenstellungen des nächsten Jahrhunderts zu bewältigen, zu denen auch die Herausforderung gehört, Arbeitsplätze zu schaffen. Der Europäische Rat hat dies auf seiner Tagung im Dezember 1993 in Brüssel anerkannt.
- (3) Der Binnenmarkt schafft einen Raum ohne Grenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Kapital- und

Dienstleistungsverkehr sicherzustellen ist und bereits beschlossene Gemeinschaftsmaßnahmen und noch zu verabschiedende Aktionen einen umfangreichen Informationsaustausch zwischen Privatpersonen, Wirtschaftsteilnehmern und Verwaltungen erforderlich machen. Wirksame Mittel für den Informationsaustausch sind eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie. Dieser Informationsaustausch kann durch transeuropäische Telekommunikationsnetze gewährleistet werden. Die Bereitstellung transeuropäischer Netze wird den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinschaft festigen.

- (4) Der Auf- und Ausbau transeuropäischer Telekommunikationsnetze sollte den freien Austausch von Informationen zwischen Privatpersonen, Wirtschaftsteilnehmern und Verwaltungen ermöglichen; dabei sind die Privatsphäre natürlicher Personen sowie geistiges und industrielles Eigentum zu schützen.
- (5) In dem für den Europäischen Rat am 24. und 25. Juni 1994 in Korfu erstellten Bericht über „Europa und die globale Informationsgesellschaft“ empfahlen die Mitglieder einer Gruppe führender Vertreter der Industrie, transeuropäische Telekommunikationsnetze aufzubauen und deren Verbundfähigkeit mit sämtlichen europäischen Netzen sicherzustellen. In diesem Bericht wurde die Mobilkommunikation als ein Pfeiler der Informationsgesellschaft bezeichnet, dessen Potential ausgebaut werden soll. Der Europäische Rat von Korfu stimmte dieser Empfehlung grundsätzlich zu.
- (6) Im Anschluß daran erstellte die Kommission eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über „Europas Weg in die Informationsgesellschaft — ein Aktionsplan“. In den Schlußfolgerungen des Rates vom 28. September 1994 zu diesem Aktionsplan wurde betont, daß die rasche Entwicklung leistungsfähiger Informationsinfrastrukturen auf der Grundlage eines globalen, kohärenten und ausgewogenen Konzepts für die Gemeinschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist.
- (7) Gemäß Artikel 129c des Vertrags stellt die Gemeinschaft eine Reihe von Leitlinien auf, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der für transeuropäische Netze in Betracht gezogenen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 302 vom 14. 11. 1995, S. 23 und
ABl. Nr. C 175 vom 18. 6. 1996, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 39 vom 12. 2. 1996, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 129 vom 2. 5. 1996, S. 32.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 1. Februar 1996 (ABl. Nr. C 47 vom 19. 2. 1996, S. 15), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. März 1996 (ABl. Nr. C 134 vom 6. 5. 1996, S. 18) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. Juli 1996 (ABl. Nr. C 261 vom 9. 9. 1996, S. 59). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 1997 und Beschluß des Rates vom 26. Mai 1997.

Aktionen erfaßt werden. In diesen Leitlinien müssen Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen werden. Die transeuropäischen Telekommunikationsnetze decken die drei Schichten ab, die diese Netze bilden, nämlich Anwendungen, Basisdienste und Basisnetze.

- (8) Ohne leicht zugängliche Anwendungen, insbesondere solche von kollektivem Interesse, die dem Benutzerbedarf optimal gerecht werden und gegebenenfalls die Bedürfnisse von Senioren und Behinderten berücksichtigen, kann sich die Informationsgesellschaft nicht entwickeln. Die Anwendungen sind daher wesentlicher Bestandteil der Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Die Anwendungen zur Telearbeit müssen insbesondere die in den betreffenden Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften in bezug auf die Arbeitnehmerrechte berücksichtigen.
- (9) Vorhaben von gemeinsamem Interesse können vielfach bereits über die vorhandenen Telekommunikationsnetze, insbesondere das Euro-ISDN, durchgeführt werden und somit transeuropäische Anwendungen anbieten. Es sind Leitlinien für die Ausweisung dieser Vorhaben von gemeinsamem Interesse festzulegen.
- (10) Es ist sicherzustellen, daß die Umsetzung der ausgewählten Vorschläge und die entsprechenden auf nationaler oder regionaler Ebene innerhalb der Gemeinschaft laufenden Initiativen koordiniert werden.
- (11) Bei der Auswahl und Durchführung dieser Vorhaben sollten sämtliche Infrastrukturen der vorhandenen und der neuen Anbieter berücksichtigt werden.
- (12) Das Europäische Parlament und der Rat haben die Entscheidung Nr. 2717/95/EG über Leitlinien für die Entwicklung des Euro-ISDN (dienstintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz⁽¹⁾ erlassen.
- (13) Die derzeitigen Netze, einschließlich des bestehenden ISDN, entwickeln sich zu fortgeschrittenen Netzen mit einer variablen Datenflußrate bis hin zu Breitbandfunktionen, die sich an unterschiedliche Anforderungen, insbesondere dem Angebot an Multimediendiensten und -anwendungen, anpassen lassen. Am Ende dieser Entwicklung steht die Schaffung integrierter Breitband-Kommunikationsnetze (IBC-Netze). Die IBC-Netze bilden die optimale Grundlage für die Bereitstellung von Anwendungen der Informationsgesellschaft.
- (14) Die Ergebnisse des Programms RACE (spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Kommunikationstechnologien, 1990—1994) gemäß der Entscheidung 91/352/EWG⁽²⁾ haben den Weg für die Einführung von IBC-Netzen in Europa geebnet und die technologische Basis hierfür geschaffen.
- (15) Die Arbeiten des Programms ESPRIT (spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Informationstechnologien, 1994—1998) gemäß der Entscheidung 94/802/EG⁽³⁾ bilden die Grundlage und die technische Basis für die Einführung informationstechnologischer Anwendungen in Europa.
- (16) Die Ergebnisse des spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der allgemeinrelevanten Telematiksysteme (1990—1994) gemäß der Entscheidung 91/353/EWG⁽⁴⁾ und des spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung, einschließlich Demonstration, im Bereich der Telematikanwendungen von gemeinsamem Interesse (1994—1998) gemäß der Entscheidung 94/801/EG⁽⁵⁾ bahnen den Weg für die Einführung interoperabler Anwendungen von gemeinsamem Interesse auf europäischer Ebene.
- (17) Die Schaffung der transeuropäischen Telekommunikationsnetze, die unter Ausschluß bloßer Versuchsvorhaben auf real vorhandene Bedürfnisse ausgerichtet sein müssen, und die verschiedenen Gemeinschaftsprogramme, insbesondere die spezifischen Programme des Vierten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration sowie die Programme zur Förderung von KMU und die Programme mit Informationsinhalten (z. B. INFO 2000, MEDIA II), sind mit anderen Maßnahmen zum Aufbau der Informationsgesellschaft auf angemessene Art und Weise zu koordinieren. Eine derartige Koordinierung ist auch in bezug auf die Vorhaben zu gewährleisten, die in den Entscheidungen des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die transeuropäischen Netze vorgesehen sind.
- (18) Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität von Telematiknetzen zwischen Verwaltungen gehören zu den im Rahmen der vorliegenden Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze festgelegten Prioritäten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 24. 11. 1995, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 192 vom 16. 7. 1991, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 334 vom 22. 12. 1994, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 16. 7. 1991, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 334 vom 22. 12. 1994, S. 1.

- (19) In ihrer Mitteilung vom 23. Juli 1993 über „Vorbereitende Aktionen für transeuropäische Netze: Integrierte Breitbandkommunikation (TEN-IBC)“ hat die Kommission darauf hingewiesen, daß es vorbereitender Aktionen in Verbindung mit den Akteuren der Branche bedarf, um entsprechende Leitlinien zu erstellen. Die Ergebnisse dieser Aktionen bilden die Grundlage für die Leitlinien, die in dieser Entscheidung für IBC-Netze vorgegeben werden.
- (20) Der Telekommunikationssektor wird derzeit stufenweise liberalisiert. Die Entwicklung transeuropäischer Anwendungen, Basisdienste und Basisnetze wird zunehmend von privaten Initiativen gesteuert. Die transeuropäischen Entwicklungen müssen auf europäischer Ebene dem Marktbedarf oder dem tatsächlichen beträchtlichen Bedarf der Gesellschaft gerecht werden, der nicht allein durch die Kräfte des Marktes abgedeckt ist. Daher werden interessierte Akteure des Sektors aufgefordert, über geeignete Verfahren, die ihnen Chancengleichheit sichern, spezifische Vorschläge zu unterbreiten. Diese Verfahren sind festzulegen. Bei der Auswahl der Vorhaben von gemeinsamem Interesse wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt.
- (21) Zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wurde am 20. Dezember 1994 ein „Modus vivendi“ betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags erlassenen Rechtsakte vereinbart⁽¹⁾.
- (22) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die sich auf das Gebiet eines Mitgliedstaats beziehen, müssen von dem betreffenden Mitgliedstaat gebilligt werden.
- (23) Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen die Interoperabilität der Netze gewährleisten und einerseits die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zum Aufbau transeuropäischer Telekommunikationsnetze und andererseits vergleichbare nationale Vorhaben koordinieren, soweit dies für eine umfassende Kohärenz erforderlich ist.
- (24) Die optimale Entwicklung der Informationsgesellschaft erfordert einen effizienten Informationsaustausch zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums oder Ländern, die ein Assoziierungsabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben.
- (25) Die Maßnahmen, die im Rahmen dieser Leitlinien ergriffen werden, unterliegen den Wettbewerbsregeln

des Vertrags und den Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung enthält die Leitlinien mit den Zielen, Prioritäten und Grundzügen der im Bereich der transeuropäischen Netze auf dem Gebiet der Telekommunikationsinfrastruktur geplanten Aktionen. In diesen Leitlinien werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen; dazu werden diese Vorhaben in Anhang I aufgeführt und das Verfahren sowie die Kriterien für ihre Auswahl festgelegt.

Artikel 2

Die Gemeinschaft unterstützt den Verbund von Netzen im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur, den Aufbau und die Entwicklung interoperabler Dienste und Anwendungen sowie den Zugang dazu mit dem Ziel,

- den Übergang zur Informationsgesellschaft zu erleichtern und dabei Erfahrungen über die Auswirkungen der Nutzung neuer Netze und Anwendungen auf soziale Tätigkeiten zu sammeln sowie soziale und kulturelle Bedürfnisse zu decken und die Lebensqualität zu verbessern;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Gemeinschaft, insbesondere der KMU, zu verbessern und den Binnenmarkt zu festigen;
- den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu verstärken und dabei insbesondere der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Gemeinschaft zu verbinden;
- die Entwicklung neuer, wachstumsintensiver Tätigkeitsbereiche zu beschleunigen, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen.

Artikel 3

Für die Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 2 gelten folgende Prioritäten:

- Untersuchung und Bestätigung der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit und anschließende Bereitstellung von Anwendungen, die die Entwicklung einer europäischen Informationsgesellschaft unterstützen; dies gilt insbesondere für Anwendungen von kollektivem Interesse;
- Untersuchung und Bestätigung der Realisierbarkeit und anschließende Bereitstellung von Anwendungen, die zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt beitragen, indem sie den Informationszugang in der gesamten Gemeinschaft verbessern und auf der kulturellen Vielfalt Europas aufbauen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 1.

- Förderung grenzüberschreitender interregionaler Initiativen und von Initiativen zur Einführung transeuropäischer Telekommunikationsdienste und Anwendungen unter Einbeziehung der Regionen, insbesondere der am meisten benachteiligten Gebiete;
- Untersuchung und Bestätigung der Realisierbarkeit und anschließende Bereitstellung von Anwendungen und Diensten, die zur Festigung des Binnenmarkts und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, insbesondere derjenigen, die KMU die Möglichkeit bieten, ihre Wettbewerbsfähigkeit in der Gemeinschaft und weltweit zu verbessern;
- Festlegung, Untersuchung und Bestätigung der technischen und wirtschaftlichen Realisierbarkeit und anschließende Bereitstellung transeuropäischer Basisdienste, die den problemlosen Zugang zu Informationen aller Art auch in ländlichen Gebieten und Randgebieten ermöglichen und mit gleichwertigen Diensten auf weltweiter Ebene interoperabel sind;
- Untersuchung und Bestätigung der Realisierbarkeit neuer integrierter Breitbandkommunikationsnetze (IBC-Netze), soweit sie für derartige Anwendungen und Dienste erforderlich sind; Förderung des Verbunds dieser Netze;
- Ermittlung und Behebung von Schwachstellen sowie Schließen von Lücken, um einen effizienten Verbund und die Interoperabilität sämtlicher Komponenten gemeinschaftlicher und weltweiter Telekommunikationsnetze zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt auf Basistelekommunikationsnetzen gemäß der Definition in Anhang I liegt.

Artikel 4

Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 2 umfassen in ihren Grundzügen:

- die Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch die Aufstellung eines Arbeitsprogramms;
- Aktionen zur verstärkten Aufklärung von Privatpersonen, Wirtschaftsteilnehmern und Verwaltungen über die Vorteile, die ihnen neue, hochentwickelte, transeuropäische Telekommunikationsdienste und -anwendungen bieten;
- Aktionen zur Förderung gemeinsamer Initiativen von Benutzern und Anbietern zur Einleitung von Vorhaben im Bereich transeuropäischer Telekommunikationsnetze, insbesondere von IBC-Netzen;
- im Rahmen der im Vertrag vorgesehenen Mittel die Unterstützung der Untersuchung und Bestätigung der Realisierbarkeit und der anschließenden Nutzung von Anwendungen, insbesondere derjenigen von kollektivem Interesse; Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor, insbesondere in Form von Partnerschaften;
- Förderung des Angebots und der Nutzung von Diensten und Anwendungen für KMU und gewerbliche

Benutzer, die Beschäftigungs- und Wachstumsmöglichkeiten bieten;

- Förderung der Interkonnektivität von Netzen und der Interoperabilität von Breitbanddiensten und -anwendungen sowie der notwendigen Infrastruktur, vor allem für den Multimedienbereich; Förderung der Interoperabilität zwischen bestehenden und Breitbanddiensten und -anwendungen.

Artikel 5

Die Entwicklung transeuropäischer Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur erfolgt im Rahmen dieser Entscheidung im Wege von Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Die Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 6

Die Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach Anhang I werden gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 festgelegt; dabei werden die Kriterien nach Anhang II zugrunde gelegt. Die festgelegten Vorhaben können eine Gemeinschaftsförderung nach der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze⁽¹⁾ erhalten.

Artikel 7

(1) Die Kommission erstellt auf der Grundlage von Anhang I nach Abstimmung mit den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern und unter Berücksichtigung ihrer anderweitigen politischen Maßnahmen zum Aufbau transeuropäischer Netze ein Arbeitsprogramm, das nach dem Verfahren des Artikels 8 angenommen wird, und fordert anschließend zur Einreichung von Vorschlägen auf.

(2) Die Kommission stellt fest, daß die Vorhaben, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, von dem betroffenen Mitgliedstaat gebilligt werden.

Artikel 8

(1) Die Kommission ist für die Durchführung dieser Entscheidung verantwortlich.

(2) In den in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Fällen wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 23. 9. 1995, S. 1.

mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 9

(1) Das Verfahren gemäß Artikel 8 gilt für:

- die Erstellung und Aktualisierung des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 7;
- die inhaltliche Ausarbeitung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
- die Auswahl der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, wobei die Kriterien des Anhangs II zugrunde gelegt werden;
- die Festlegung zusätzlicher Unterstützungs- und Koordinierungsaktionen;
- die für die finanzielle und technische Bewertung der Durchführung des Arbeitsprogramms erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Kommission unterrichtet den Ausschuß auf jeder Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung des Arbeitsprogramms.

Artikel 10

Diese Entscheidung findet unbeschadet der Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Anwendung auf das diensteintegrierende digitale Fernmeldenetz (ISDN).

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Einklang mit den Gemeinschaftsbestimmungen zu erleichtern. Die gegebenenfalls

erforderlichen Genehmigungsverfahren sind im Einklang mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften möglichst rasch abzuschließen.

Artikel 12

Diese Entscheidung präjudiziert nicht die finanzielle Beteiligung eines Mitgliedstaats oder der Gemeinschaft.

Artikel 13

Der Rat kann von Fall zu Fall gemäß dem Verfahren des Artikels 228 des Vertrags die Beteiligung von Drittländern und insbesondere von Ländern, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder ein Assoziierungsabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben, genehmigen, um ihre Mitwirkung an der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu ermöglichen und den Verbund und die Interoperabilität der Telekommunikationsnetze zu fördern, sofern dies nicht zu einer Erhöhung der von der Gemeinschaft geleisteten Hilfe führt.

Artikel 14

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung vor.

Dieser Bericht enthält eine Bewertung der Ergebnisse, die im Hinblick auf die Gesamtziele mit Unterstützung der Gemeinschaft in den verschiedenen Projektbereichen erzielt wurden und eine Bewertung der sozialen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Einführung der Anwendungen nach ihrer Bereitstellung.

Zusammen mit diesem Bericht legt die Kommission geeignete Vorschläge für eine Überarbeitung von Anhang I dieser Entscheidung auf der Grundlage der technischen Entwicklungen und der gewonnenen Erfahrung vor.

Liegt bis zum 31. Dezember des vierten Jahres keine Entscheidung vor, so wird Anhang I hinfällig, mit Ausnahme der bereits vor diesem Zeitpunkt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

Artikel 15

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juni 1997.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments
Der Präsident
J.M. GIL-ROBLES*

*Im Namen des Rates
Der Präsident
A. JORRITSMA LEBBINK*

ANHANG I

AUSWEISUNG DER VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE

Transeuropäische Telekommunikationsnetze werden den Markt der Gemeinschaft mit den neuen Anwendungen und Diensten ausstatten, die Voraussetzung für die Entwicklung der Informationsgesellschaft sind. Sie sind für die Förderung des Wohlstands der Gemeinschaft sowie für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts von ausschlaggebender Bedeutung.

Generell wurde ein Dreischichtenmodell als geeignetes Konzept für transeuropäische Telekommunikationsnetze akzeptiert. Dabei handelt es sich um:

- die Schicht „Anwendungen“, über die die Benutzer mit Basisdiensten und Basisnetzen interagieren, um ihren beruflichen, bildungsmäßigen und sozialen Bedürfnissen gerecht zu werden;
- die Schicht „Basisdienste“, bestehend aus kompatiblen Basisdiensten und deren Management. Sie unterstützen die gemeinsamen Anforderungen an die Anwendungen und ergänzen sie durch die Bereitstellung allgemein zugänglicher Instrumente für die Entwicklung und Nutzung neuer Anwendungen, während sie gleichzeitig ihre Interoperabilität fördern;
- die Schicht „Basisnetze“, die den physischen Zugang, die Übermittlungs- und Vermittlungsfunktionen der Netze sowie deren Management und Zeichengabe gewährleisten. Diese Funktionen stellen die Interkonnektivität der transeuropäischen Netze sicher.

Diese drei Schichten bilden eine kohärente Struktur, in der die Anwendungen durch die beiden untergeordneten Schichten (Basisdienste und Basisnetze) unterstützt werden. Insbesondere Anwendungen können ohne die beiden übrigen Schichten nicht angeboten werden; jedoch sollte jede Schicht hinreichend flexibel sein, um jede Funktion der unmittelbar übergeordneten Schicht zu unterstützen. Bei der Ausweisung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollte daher geprüft werden, ob sie den in dieser Entscheidung vorgegebenen Zielen dienen.

Die folgenden Abschnitte weisen für jede Schicht der transeuropäischen Netze die Vorhaben von gemeinsamem Interesse aus, die gemäß Artikel 9 und nach dem Verfahren des Artikels 8 auszuwählen sind.

1. Anwendungen

Anwendungen müssen sprachliche Erfordernisse berücksichtigen und interoperabel sein, um den Benutzern gemeinschaftsweit die größtmöglichen Vorteile zu bieten. Die Anwendungen sollten nach Möglichkeit die speziellen Bedürfnisse der weniger entwickelten oder weniger bevölkerten Regionen berücksichtigen. Sie müssen auf möglichst breite Benutzergruppen ausgerichtet sein und den Zugang der Bürger zu Diensten von kollektivem Interesse demonstrieren. Bereits in einem frühen Stadium der Projektplanung sollte den besonderen Bedürfnissen von Behinderten beim Zugang zu Diensten Rechnung getragen werden.

Bei den Anwendungsvorhaben von gemeinsamem Interesse handelt es sich um folgende:

- Netz für Hochschulen und Forschungszentren: Es sollte ein hochentwickeltes transeuropäisches Netz mit Multimediaanwendungen aufgebaut werden, das Hochschulen und Forschungszentren in ganz Europa miteinander verbindet und den ungehinderten Zugang zu ihren Bibliotheken ermöglicht.
- Fernunterricht: Hochentwickelte Fernunterrichtsdienste für allgemeine und berufliche Bildung sollten allen Schulen, Hochschulen, Unternehmen und Privatpersonen angeboten werden. Es sollten Zentren eingerichtet werden, auf deren Unterrichtsmaterial und Ausbildungsdienste für KMU, Großunternehmen, Bildungsanstalten und öffentliche Verwaltungen von Benutzern aus der gesamten Gemeinschaft zugegriffen werden kann. Neue Ansätze für alle wichtigen Aspekte der allgemeinen und beruflichen Bildung sollten entwickelt und gefördert werden, um den Übergang zur Informationsgesellschaft zu erleichtern.
- Telematik für das Gesundheitswesen: Es sollten transeuropäische Netze und Anwendungen aufgrund gemeinsamer Normen bereitgestellt werden, die sämtliche Partner des Gesundheitsfürsorgesystems, insbesondere praktische Ärzte, Krankenhäuser und Krankenbehandlungsstellen, auf gemeinschaftlicher Ebene miteinander verbinden.
- Verkehrstelematik: Transeuropäische Telekommunikationsdienste sollten in vollem Umfang genutzt werden, um benutzerorientierte Dienste in den Bereichen der logistischen Unterstützung des Verkehrswesens und der Entwicklung von Mehrwertdiensten wie Informationsdiensten, integrierten Zahlungs- und Reservierungssystemen, Reiseplanung und Streckenberatung sowie Fracht- und Transportmittelmanagement zu fördern. Darüber hinaus sollten unter Berücksichtigung der Anforderungen in Bezug auf Normierung und Interoperabilität Verkehrstelematikdienste im städtischen Bereich abgedeckt werden. Bei der Einrichtung dieser Dienste, bei denen fortgeschrittene Netze für ortsgebundene und mobile Telekommunikation zum Einsatz kommen, ist nach Möglichkeit für die erforderliche Komplementarität und Interoperabilität mit den transeuropäischen Verkehrsnetzen zu sorgen.

- Telematik im Dienst der Umwelt: Transeuropäische Netze können einen wichtigen Beitrag zur Überwachung und zum Management der Umwelt leisten, unter anderem in Notsituationen. Dieser Beitrag kann durch die Einführung von Informationssystemen verwirklicht werden, die Umweltdaten erfassen und sie den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen, und durch den Aufbau zuverlässiger Kommunikationssysteme zur Unterstützung von Maßnahmen in Notsituationen.
- Telearbeit: Die Entwicklung der Telearbeit (in Nebenbüros und gegebenenfalls in Privatwohnungen) über fortgeschrittene Kommunikationssysteme ermöglicht neue Formen der Flexibilität in bezug auf Arbeitsplatz und -organisation. Durch Dezentralisierung der beruflichen Tätigkeiten kann Telearbeit auch dazu beitragen, die Umweltauswirkungen des täglichen Transports in die Ballungszentren zu verringern. Der Ausbau der Telearbeit kann durch die Durchführung von Projekten gefördert werden, in denen den in Telearbeit Beschäftigten individuelle Telematik-Instrumente zur Verfügung gestellt werden und in denen Telearbeit-Zentren für die mobilen Arbeitnehmer aufgebaut werden. Besonderes Augenmerk sollte auf die Bewertung und Berücksichtigung der sozialen Auswirkungen dieser Anwendungen gelegt werden.
- Telematikdienste für KMU: Vorhaben von gemeinsamem Interesse werden mit Verbindungen zu Behörden, Berufsverbänden, Verbrauchern, Kunden und Lieferanten, einschließlich Anbietern von Informationsdiensten und elektronischen Produkten, die Nutzung transeuropäischer Telekommunikationsanwendungen und -dienste durch KMU der Gemeinschaft unterstützen. Generell sollten Telematiklösungen unter den KMU stärker propagiert werden.
- Elektronische Ausschreibungen: Es sollte ein transeuropäisches Netz für Ausschreibungen aufgebaut werden, das auf elektronischen Verfahren für das öffentliche Auftragswesen zwischen Verwaltungen und Lieferanten in der Gemeinschaft basiert.
- Städtische Datenautobahnen: Es sollten Netze und Dienste gefördert werden, die Haushalte, Unternehmen, Sozialeinrichtungen und Verwaltungen miteinander verbinden und ihnen Zugang zu multimedialen On-line-Informationen, Ausbildungs-, Kultur-, Unterhaltungs- und Fremdenverkehrsdiensten auf lokaler, regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene bieten. Verbindungen zwischen städtischen und regionalen Netzen sollten gefördert werden.
- Bibliotheksdienste: Hochentwickelte, vernetzte transeuropäische Bibliotheksdienste unter Einbeziehung von Bibliotheken jeglicher Art (nationale, Universitäts-/ Forschungs-, öffentliche Bibliotheken usw.) sollten den effizienten Zugang zum organisierten Wissensbestand und zum kulturellen Reichtum der Bibliotheken der Gemeinschaft ermöglichen, um das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben sowie die Ausbildung in der Gemeinschaft zu fördern.
- Telematikdienste für den Arbeitsmarkt: Vernetzte Dienste wie Datenbanken mit Stelleninformationen sollten entwickelt werden, um den sich wandelnden Arbeitsmarkt in der Gemeinschaft zu unterstützen und zum Abbau der Arbeitslosigkeit beizutragen.
- Kulturelles und sprachliches Erbe: Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um das kulturelle und schöpferische Erbe Europas zu erhalten und leichter zugänglich zu machen; ferner sollten die technischen Möglichkeiten der Informationsinfrastruktur aufgezeigt werden, um kreative Bestrebungen anzuregen und die Entwicklung lokaler Informationsinhalte in Regionalsprachen und deren Verbreitung zu fördern.

2. Basisdienste

Bei den Vorhaben von gemeinsamem Interesse für Netze mit Basisdiensten handelt es sich um folgende:

- Einführung transeuropäischer Basisdienste, die vor allem die elektronische Post, Dateitransfersysteme, On-line-Zugänge zu Datenbanken und Videodienste umfassen sollten. Da ein dringender Bedarf an diesen transeuropäischen Basisdiensten besteht, werden hierfür vorhandene und neue ortsfeste oder mobile Netze mit bereits vorhandenem Benutzerzugang verwendet. Wünschenswert sind Dienstelemente auf gemeinschaftlicher Ebene wie Verzeichnisse, Wechselkurskompensation, Authentifizierung, Datenschutz und Informationssicherheit, Schutz und Vergütung des geistigen Eigentums, transeuropäischer „Kiosk“, Netznavigationshilfen, Bürgerzugangsdienste, Zahlungsdienste usw.
- Stufenweiser Ausbau der Basisdienste zu einer multimedialen Umgebung: Diese Dienste bieten Endbenutzern Zugang zu Multimediadiensten und könnten unter anderem multimediale Post, schnellen Dateitransfer und Videodienste, darunter Video auf Abruf, umfassen, sollten sich aber nicht darauf beschränken. Die Nutzung dieser Multimediadienste durch professionelle und private Benutzer sollte ebenso gefördert werden wie die Integration neuer Dienstelemente, z. B. automatische Übersetzung, Spracherkennung, graphische Benutzerschnittstellen sowie intelligente Mittel und Instrumente für die Interaktion und die Personalisierung der Benutzer.
- Einführung herstellernerutraler digitaler Unterschriften als Basis für ein offenes Dienstangebot und mobile Nutzung: Basisdienste setzen eine Vielzahl komplementärer und konkurrierender Anbieter voraus. Ein offenes Dienstangebot und mobile Nutzung sind von entscheidender Bedeutung. Um diesen Voraussetzungen zu genügen, müssen digitale Unterschriften unter Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Privatsphäre generell zur Verfügung stehen und anerkannt werden.

3. Basisnetze

Bei den Vorhaben von gemeinsamem Interesse für Basisnetze handelt es sich um folgende:

- Euro-ISDN: Dank seiner unmittelbaren kommerziellen und technischen Verfügbarkeit auf transeuropäischer Ebene ist das ISDN heute das geeignetste und effizienteste digital vermittelte Trägernetz, das neue Dienste und Anwendungen unterstützen kann. Seine derzeitige Entwicklung bietet Europa eine Chance; seine Verbreitung auf dem Markt und seine geographische Ausdehnung finden ihre Rechtfertigung in der Einführung neuer Dienste und Anwendungen auf europäischer Ebene. Zu beachten ist jedoch, daß das ISDN lediglich eine erste Etappe darstellt und künftig den Benutzerzugang zu Breitband-Trägerdiensten ermöglichen wird. Der Behebung von Schwachstellen im Hinblick auf die tatsächliche Interoperabilität der Dienste sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- Markteinführung von ATM- und anderen IBC-Netzen: Dieser Bereich ist für Europa von vorrangigem Interesse.
- Verbund derzeitiger Netze mit IBC-Netzen: Vorhandene Netze (für ortsfeste, mobile und Satellitendienste) sollten untereinander und mit ATM-Hochgeschwindigkeitsnetzen verschaltet werden, um optimale wirtschaftliche Lösungen für die verschiedenen Situationen zu bieten, die beim Aufbau der Informationsgesellschaft auftreten. Dieses Thema steht im Brennpunkt der Entwicklung der IBC-Netze und ist für KMU sowie für professionelle und private Benutzer besonders relevant.
- Entwicklung von ortsfesten, mobilen und Satellitennetzen zur Unterstützung der genannten Anwendungen und Dienste.

4. Vorhaben von besonderer Bedeutung

Einige dieser Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind für die Entwicklung der Informationsgesellschaft von besonderer Bedeutung. Es handelt sich dabei um die allgemeinen Dienste, die Anwendungen von kollektivem Interesse bezüglich Fernunterricht, Telematik im Dienst des kulturellen Erbes, Telematikdienste für KMU, Verkehrstelematik sowie Telematik im Dienst der Umwelt und der Gesundheit. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bezüglich dieser Vorhaben von besonderer Bedeutung oder einer Kombination dieser Vorhaben werden in der Regel mindestens einmal jährlich veröffentlicht. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament hierüber Bericht.

5. Unterstützungs- und Koordinierungsaktionen

Über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse hinaus sollte die Gemeinschaft die Voraussetzungen für deren Entwicklung schaffen. Sie werden dazu beitragen, einen Konsens herbeizuführen, nationale und regionale Tätigkeiten zur Förderung neuer Anwendungen und Dienste in Übereinstimmung mit der Umsetzung von Programmen in anderen Bereichen aufeinander abzustimmen und IBC-Netze zu entwickeln. Dazu gehören unter anderem die Konzertierung mit europäischen Gremien für Normung und strategische Planung sowie die Koordinierung mit Aktionen, die aus den verschiedenen Gemeinschaftsinstrumenten finanziert werden. Dies beinhaltet

- die Entwicklung von Spezifikationen und die Verwirklichung der entsprechenden Ziele. Diese Spezifikationen werden es den Beteiligten gestatten, fundierte Investitionsentscheidungen zu treffen;
 - die Definition der Zugangsmöglichkeiten zu IBC-Netzen in den drei festgelegten Schichten;
 - die Festlegung gemeinsamer Spezifikationen auf der Basis europäischer und weltweiter Normen;
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Branche; dies gilt insbesondere für neue und alleinstehende Akteure wie die Betreiber von Kabelfernsehtzen und für die Zusammenarbeit mit den Benutzern;
 - die Koordinierung der im Rahmen dieser Entscheidung durchgeführten Maßnahmen mit einschlägigen Programmen der Gemeinschaft oder einzelner Staaten.
-

*ANHANG II***AUSWAHLKRITERIEN FÜR VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE**

Bei der Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse aus den Vorschlägen, die interessierte Wirtschaftsteilnehmer aufgrund einer Aufforderung gemäß Artikel 7 vorlegen, ist zu prüfen, ob sie den Zielen nach Artikel 2 und den Prioritäten nach Artikel 3 entsprechen. Diese Vorhaben müssen insofern transnational sein, als sie so konzipiert werden müssen, daß sie einen in mehreren Mitgliedstaaten bestehenden Bedarf decken. Sie müssen in der Regel in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt werden, die Durchführung in einem einzigen Mitgliedstaat ist jedoch zulässig, wenn sie zu einem breiteren transeuropäischen Interesse beiträgt.

Darüber hinaus sind die wirtschaftlichen und finanziellen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 zu berücksichtigen. Diese Kriterien, die im Rahmen jener Verordnung bei der Entscheidung über die Gewährung einer Finanzhilfe für ein spezifisches Vorhaben zugrunde gelegt werden, sind:

- die potentielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Vorhabens, die gewährleistet sein muß;
 - der Stand des Vorhabens;
 - die stimulierende Wirkung der gemeinschaftlichen Förderung auf die öffentliche und private Finanzierung;
 - die Solidität des Finanzpakets;
 - die direkten oder indirekten sozioökonomischen Auswirkungen, insbesondere auf die Beschäftigung;
 - die Folgen für die Umwelt;
 - insbesondere im Fall grenzüberschreitender Vorhaben: die Koordinierung der Zeitpläne für die einzelnen Teile der Vorhaben.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1997

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Australien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/426/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/71/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat sich nach Australien begeben, um die Erzeugungs-, Lagerungs- und Versandbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, zu prüfen.

Die in Australien für die Veterinär- und Hygienekontrollen von Fischereierzeugnissen angewandten Rechtsvorschriften können als den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig angesehen werden.

Das „Department for Primary Industries and Energy — Australian Quarantine and Inspection Service — (AQIS)“, zuständige Behörde in Australien, ist in der Lage, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften effizient zu überprüfen.

Die Bescheinigungsanforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG umfassen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Bescheinigung erstellt werden muß und die Qualifikation des Unterzeichneten.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse ein Kennzeichen angebracht werden, das den Namen des Drittlandes und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs trägt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der Grundlage einer Mitteilung an die Kommission vom AQIS erstellt werden. Das AQIS muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Das AQIS hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die Anforderungen hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, d.h. Anforderungen, die den Vorschriften der genannten Richtlinie gleichwertig sind, erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das „Department for Primary Industries and Energy — Australian Quarantine and Inspection Service — (AQIS)“ ist die in Australien für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 40.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Australien müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgelistet sind.
3. Jede Verpackung, ausgenommen unverpackt eingefrorene Fischereierzeugnisse für die Konservenindustrie, muß in unauslöschbaren Zeichen die Angabe „Australia“ und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs tragen.

Artikel 3

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dem die Kontrolle stattfindet.
- (2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Qualifikationen und die Unterschrift des AQIS-Beauftragten sowie

das Amtssiegel des AQIS tragen, wobei sich diese Angaben farblich von den anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden müssen.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab 1. September 1997.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Australien, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr.:

Versandland: Australien

Zuständige Behörde: „Department for Primary Industries and Energy — Australian Quarantine and Inspection Service — (AQIS)“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses⁽¹⁾:

— Arten (wissenschaftliche Bezeichnung):

— Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung⁽²⁾:

Gegebenenfalls Codenummer:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), die vom AQIS zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Erzeugnisse der Fischerei/der Aquakultur⁽¹⁾ werden versandt

von:
 (Versandort)

nach:
 (Bestimmungsort und Land)

mit folgendem Beförderungsmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

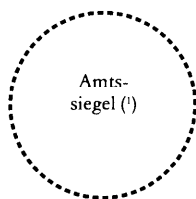
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert und befördert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind;
 7. im Fall, daß es sich bei den Fischereierzeugnissen um gefrorene oder zubereitete zweischalige Weichtiere handelt, aus zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen, wie im Anhang der Entscheidung 97/427/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meerschnecken mit Ursprung in Australien genannt.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG, 92/48/EWG und 97/427/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (¹)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten) (¹)

(¹) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von den anderen Einzelheiten der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE

I. Betriebe

Nr.	Name	Adresse
10	PORT LINCOLN TUNA PROCESSORS PTY LTD	PORT LINCOLN, SA
12	SOUTHERN CANNING PTY LTD	PORTLAND, VIC
27	DOVER FISHERIES PTY LTD	ROYAL PARK, SA
149	P&O COLD STORAGE LTD	FOOTSCRAY, VIC
207	FRIGMOBILE PTY LTD	HEMMANT, QLD
247	VINCI SEAFOOD EXPORTERS PTY LTD	FREMANTLE, WA
304	FREMANTLE FISHERMEN'S CO-OPERATIVE SOCIETY LTD	LANCELIN, WA
755	BARWON SEAFOODS PTY LTD	NORTH GEELONG, VIC
757	LONIMAR AUSTRALIA PTY LTD	KENSINGTON, VIC
793	KIVELOS NOMINEES PTY LTD	FOOTSCRAY, VIC
802	A RAPTIS & SONS PTY LTD	COLMSLIE, QLD
816	TASMANIAN SEAFOODS PTY LTD	MARGATE, TAS
818	P SAMIOS & CO PTY LTD	WOOLLOONGABBA, QLD
825	NORWEST SEAFOODS PTY LTD	CARNARVON, WA
828	INF PTY LTD	OSBORNE PARK, WA
838	MG KAILIS GULF FISHERIES PTY LTD	LEARMONTH, WA
851	GERALDTON FISHERMEN'S CO-OPERATIVE LTD	GERALDTON, WA
852	AUSTRALIAN ABALONE EXPORTS PTY LTD	LAVERTON NORTH, VIC
853	KAILIS & FRANCE FOODS PTY LTD	OSBORNE PARK, WA
864	EELS AUSTRALIS PTY LTD	DELORAIN, TAS
873	FREMANTLE FISHERMEN'S CO-OPERATIVE SOCIETY LTD	JURIEN, WA
889	DOVER FISHERIES PTY LTD	DOVER, TAS
921	SEITO OCEAN PRODUCTS PTY LTD	EAST BUNDABERG, QLD
930	FREMANTLE FISHERMEN'S CO-OPERATIVE SOCIETY LTD	GERALDTON HARBOUR, WA
933	HARRY MESSINIS	GEELONG, VIC
936	MG KAILIS (1962) PTY LTD	DONGARA, WA
953	CAPE BANKS PROCESSING COMPANY PTY LTD & H STANKE & SONS PTY LTD	CARPENTER ROCKS, SA
959	EELS AUSTRALIS PTY LTD	SKIPTON, VIC
960	MANTZARIS FISHERIES PTY LTD	GEELONG, VIC
994	GEOFFREY MAXWELL SWANN	ESPERANCE, WA
1013	P & O COLD STORAGE LTD	SPEARWOOD, WA
1018	OCEAN FOODS PTY LTD	EXETER, SA

Nr.	Name	Adresse
1043	GAMEFISHER PTY LTD	DARWIN, NT
1046	TASMANIAN SEAFOODS PTY LTD	SMITHTON, TAS
1048	AUSTRALIAN BIGHT FISHERMEN PTY LTD	PORT LINCOLN, SA
1049	WARREN ROBERT MOORE	MT BARKER, WA
1050	A RAPTIS & SONS PTY LTD	HINDMARSH, SA
1070	OSMANLI PTY LTD	BUNDABERG, QLD
1077	STANLEY FISH PTY LTD	STANLEY, TAS
1082	OCEAN FOODS PTY LTD	SOUTHEND, SA
1088	SEVSTAR NOMINEES PTY LTD	MORNINGTON, VIC
1149	WA SEAFOOD EXPORTERS PTY LTD	OSBORNE PARK, WA
1168	FRIGMOBILE PTY LTD	TOWNSVILLE, QLD
1169	VIN TIN PTY LTD	GERALDTON, WA
1195	BELCARA PTY LTD	YANCHEP, WA
1249	MORETON BAY SEAFOODS PTY LTD	CLONTARF, QLD
1263	AUSTPAN PACIFIC PTY LTD	PORTSMITH, QLD
1277	RIGMAR PTY LTD	GLENORCHY, TAS
1296	BATAVIA COAST FISHERIES PTY LTD	GERALDTON, WA
1322	ABACUS FISHERIES COMPANY PTY LTD	CARNARVON, WA
1325	SEA TRADERS PTY LTD	CLONTARF, QLD
1332	DAVID CHARLES PEEBLES & PETER JAMES HARVEY	MALAGA, WA
1342	FISHMAC PTY LTD	BUNDABERG, QLD
1351	POULOS BROS (WHOLESALE) PTY LTD	UNANDERRA, NSW
1366	EASTERN MARINE PTY LTD	SOUTH MELBOURNE, VIC
1379	DOBOY COLD STORES PTY LTD	HEMMANT, QLD
1380	PORT OF DEVONPORT AUTHORITY	WEST DEVONPORT, TAS
1438	HAMISH PTY LTD	O'CONNOR, WA
1487	P & O COLD STORAGE LTD	NORTH FREMANTLE, WA
1489	FORTUNA SEAFOODS PTY LTD	KAWANA, QLD
1495	INDEPENDENT SEAFOOD PRODUCERS PTY LTD	SOUTH TOWNSVILLE, QLD
1504	KAILIS & FRANCE FOODS PTY LTD	COOGEE, WA
1523	BAYSHORE HOLDINGS PTY LTD	JURIEN, WA
1534	FREMANTLE FISHERMEN'S CO-OPERATIVE SOCIETY LTD	FREMANTLE, WA
1597	WISTANE PTY LTD	MADDINGTON, WA
1617	CAIRNS COLD STORES PTY LTD	CAIRNS, QLD
1630	MESSINIS BROS PTY LTD	DANDENONG, VIC
1643	CORAL REEF SEAFOODS PTY LTD	SLADE POINT, QLD
1666	MIA EXPORT PTY LTD	PORT LINCOLN, SA

Nr.	Name	Adresse
1674	K & TJI PTY LTD	LAVERTON NORTH, VIC
1692	BURNIE PORT AUTHORITY	BURNIE, TAS
1693	E & B KOLIVAS NOMINEES PTY LTD	ST KILDA, VIC
1756	EAST COAST EELS (AUST) PTY LTD	STRATFORD, VIC
1775	STEVE & CON SEAFOODS PTY LTD	MOORABBIN, VIC
1799	KARYSTOS PTY LTD	FOOTSCRAY, VIC
1805	THIRD PUNO PTY LTD	BRUNSWICK, VIC
1917	PENINSULA SEAFOODS PTY LTD	DANDENONG, VIC
1953	GLOBAL SEAFOODS FISHERIES PTY LTD	MORNINGSIDE, QLD
1999	AQUA FARMS AUSTRALIA PTY LTD	MOAMA, NSW
2037	KARLIAM PTY LTD	HERVEY BAY, QLD
2231	UNITRADE INTERNATIONAL PTY LTD	CANNINGVALE, WA
2239	OYSTER NURSERIES PTY LTD	MACKSVILLE, NSW
2245	HERBERT EDWARD & PAULA JOY MURRAY	BOWEN, QLD
2256	PETER JAMES PACKMAN & MICHAEL VINCENT DWYER	BUNDABERG, QLD
2276	INDEPENDENT SEAFOOD PRODUCERS PTY LTD	CAIRNS, QLD
2333	WITNEY PTY LTD	KARDINYA, WA
2394	YABBY BLUE PTY LTD	MOONEE PONDS, VIC
2459	SCOOTMORE CORPORATION PTY LTD	CLONTARF, QLD
2567	A & A BIANCHI PTY LTD	WYNNUM, QLD
2574	RAMPSEA PTY LTD	MACKAY, QLD
2580	ST SEAFOOD INTERNATIONAL PYT LTD	KIPPA-RING, QLD
2619	ABALONE SHELLFISH ENTERPRISES PTY LTD	APOLLO BAY, VIC
2620	FNP CATALANO NOMINEES PTY LTD	CANNINGTON, WA
2641	ANNIE & HERBERT EDWARD MORLEY	LUCINDA, QLD
2651	JOAN ELIZABETH MCILWAIN	WARANA, QLD
2678	MANDARIN TRAWLERS (AUSTRALIA) PTY LTD	BURNETT HEADS, QLD
2779	BOWEN FISHERMANS SEAFOOD COMPANY PTY LTD	BOWEN, QLD
2784	V & E LAGO PTY LTD	HEMMANT, QLD
2799	RAND TRANSPORT (1986) PTY LTD	KEWDALE, WA
2824	WILLSEA PTY LTD	PORT MACDONNEL, SA
2879	SOUTH PACIFIC DRIED SEAFOOD PTY LTD	ARCHERFIELD, QLD
2906	PORT MELBOURNE COLD STORES PTY LTD	PORT MELBOURNE, VIC
2907	SAFCOL FOODS PTY LTD	ELIZABETH, SA
2911	DE BRETT SEAFOOD PTY LTD	MOOLOOLABA, QLD
2941	JOSEPH BARRY CURTAIN	SORELL, TAS
2963	GERALDTON FISHERMEN'S CO-OPERATIVE LTD	GERALDTON, WA

Nr.	Name	Adresse
2988	GOULBURN RIVER TROUT PTY LTD	ALEXANDRA, VIC
2996	AUSTRALIAN LIVE SEAFOOD PTY LTD	KING ISLAND, TAS
3056	JAMES BOWES PTY LTD	GERALDTON, WA
3117	BOOKAR EEL CULTURE PTY LTD	CAMPERDOWN, VIC
3143	PIONEER SEAFOODS PTY LTD	GLADSTONE, QLD
3145	TASSAL LTD	DOVER, TAS
3225	STATHY PETER & STEVEN DAMON EFSTATHIS	MORNINGSIDE, QLD
3269	MANTZARIS FISHERIES PTY LTD	NORTH GEELONG, VIC
3320	CARDINAL SEAFOODS PTY LTD	VIRGINIA, QLD
3323	NORTAS PTY LTD	MORNINGTON, TAS
3353	GEOFF SUMMERGREENE	TRIBUNNA, TAS
3355	WARREN WILLIAM MARKWELL	INNISFAIL, QLD
3362	KAILIS BROS PTY LTD	CANNING VALE, WA
3378	ENTERPRISE FISHERIES PTY LTD	GLADSTONE, QLD
3407	GAMBARO'S SEAFOODS PTY LTD	PINKENBA, QLD
3418	OZASIA PTY LTD	CAIRNS, QLD
3442	MACKAY REEF FISH SUPPLIES PTY LTD	MACKAY, QLD
3486	THEODORE GLINATSI	TWEED HEADS SOUTH, NSW
3512	MG KAILIS EXPORTS PTY LTD	CAIRNS, QLD
3561	SEAPOWER RESOURCES MACKAY PTY LTD	MACKAY, QLD
3583	CHRISTOPHER & WENDY ANNE ROBINSON	CAIRNS, QLD
3595	IAN & CLAUDE RICCIARDI	HAMILTON HILL, WA
3645	ELENI PTY LTD	BASSENDEN, WA
3711	PIONEER SEEFODS PTY LTD	BOWEN, QLD
3801	SEALANES (1985) PTY LTD	SOUTH FREMANTLE, WA
3989	CREEL SEAFOODS PTY LTD	MURARRIE, QLD
4081	WESTERN MARINE EXPORTS PTY LTD	ESPERANCE, WA
4127	GREAT OCEAN SEAFOOD PTY LTD	TULLAMARINE, VIC
4332	DANROCK INTERNATIONAL PTY LTD	PORTLAND, VIC
4422	JACK B, ROBIN W HUTCHINGS & CHARLENE J GRIBBLE	KALBAR, QLD
4423	FAIRSEA INTERNATIONAL PTY LTD	MOUNT GAMBIER, SA
4559	JANLOW NOMINEES PTY LTD	ST HELENS, TAS
4586	SEETER PTY LTD	CAIRNS, QLD
4663	SEVEN SEAS PTY LTD	WINGFIELD, SA
4730	MAXWELL FREDERICK & NEIL JOHN TREWARTHA	WARRNAMBOOL, VIC
4846	JOLLY ROGER EXPORTS PTY LTD	BOTANY, NSW
5128	JIM, JACK & JOHN ZARAKIS	WEST FOOTSCRAY, VIC

Nr.	Name	Adresse
5153	HARBOURSIDE SERVICES PTY LTD	TOWNSVILL, QLD
5211	K-SEAS TRADING PTY LTD	CLONTARF, QLD
5452	WEST AUSTRALIAN FRESHWATER LOBSTER FARMS PTY LTD	GINGIN, WA
5485	GEORGE TOWN SEAFOODS PTY LTD	GEORGE TOWN, TAS
5606	MARKWELL FISHERIES PTY LTD	CHINDERAH, NSW
5703	GREG & JOHN FARTCH & MICHAEL MCGRATH	BLACKFELLOWS CAVES, SA
5742	ABALONE SHELLFISH ENTERPRISES PTY LTD	APOLLO BAY, VIC
5777	TERENCE THORNTON RYAN, PATRICK THORNTON RYAN, MARIA JOY RYAN & CATHERINE HEATHER RYAN	TATIARA, SA
5830	STEVEN KOLB	PINGELLY, WA
5852	MULATAGA PTY LTD	CANNING VALE, WA
6001	DIAMOND FISHERIES PTY LTD	DANDENONG, VIC
6013	SEA RAKER FISHERIES PTY LTD	ESSENDON AIRPORT, VIC
6015	SEAWAY PRODUCE PTY LTD	MENTONE, VIC
6035	FISH FACTORY PTY LTD	ATHOL PARK, SA
6036	YAMASA SEAFOOD AUSTRALIA PTY LTD	LAVERTON NORTH, VIC
6084	AUSTRALIAN FRESH CORPORATION PTY LTD	FORTITUDE VALLEY, QLD
6108	JOB FISH AUSTRALIA PTY LTD	CLONTARF, QLD
6137	DEUGRO (NORTHERN TERRITORY) PTY LTD	MIDDLE POINT, NT
6230	PAUL & BERYL LINETTE GRUNSKÉ	BUNDABERG, QLD
6237	MICHAEL JOHN & MARY ELIZABETH NENKE	KUKERIN, WA
6242	AUSTRALIAN FISH PROJECTS PTY LTD	BOTANY, NSW
6246	FREMANTLE CROCODILE PARK PTY LTD	FREMANTLE, WA
6254	SOUTHERN CROSS FISHERIES (QLD) PTY LTD	KAWANA WATERS, QLD
6286	PJC AIR CONDITIONING MANUFACTURERS PTY LTD	SEAFORD, VIC
6359	MARINE BOARD OF HOBART	HOBART, TAS
6371	MARINA FRESH SEAFOODS PTY LTD	SOUTH TOWNSVILLE, QLD
6409	LATITUDE FISHERIES PTY LTD	GERALDTON, WA
6417	SEAFRESH HOLDINGS PTY LTD	JOHNS CREEK, WA
6443	MACKAY SEAFOODS PTY LTD	SLADE POINT, QLD
6472	LANE LABS MANUFACTURING PTY LTD	EAGLE FARM, QLD

Total: 173

II. Fabriksschiffe

Nr.	Besitzer	Name/Adresse	
532	JEFFERY DAVID CROAD	PROWLER FD	QLD
569	IAN BRUCE & BRUCE ROBERT HARRIS	C-GIRL	QLD
593	GARY NEISLER	KARLYLE	QLD
701	PETER HODGETTS	REINGA	QLD
830	TREVOR ALBERT & WENDY JEAN MORTON	SEEKER II	QLD
908	GEOFFREY CHARLES PAYNE	CHARING CROSS	QLD
949	DESMOND JOSEPH & NOLA RUBY SCHULTZ	NOLA-R	QLD
986	BARRY JOHN & VALERIE MARIE MURPHY	BOONARI LIKOO	QLD
1008	MUON PHAM	CARRARRA	QLD
1010	HUNG TAN PHAM	SUSANNE ROSS	QLD
1011	ROBERT PETER RALPH	NORLAND	QLD
1019	N & C HOSCHKE PTY LTD	CAPE BEDFORD	QLD
1026	BAKEWELL FOODS PTY LTD	MORLEY	WA
1035	MADANG CONTRACTORS (QLD) PTY LTD	CAPE YORK	QLD
1037	NOAN PTY LTD	IRON HECTOR I	QLD
1080	WA SEAFOOD EXPORTERS PTY LTD	SENHORA DE FATIMA	WA
1092	CAYSAND NO 7 PTY LTD	CRYSTAL LADY	WA
1116	SEABRING FISHERIES PTY LTD	SEABRING	QLD
1126	RUBY MARINE ENGINEERING PTY LTD	MARKWELL ENTERPRISE	QLD
1157	VERNON CHARLES & KATHLEEN JUNE LEE	FAYSEA-G	QLD
1164	PQ NOMINEES PTY LTD	SKANDIA	SA
1167	NOEL MICHAEL & KENNETH JOHN LOLLBACK	JUKENDALE	QLD
1172	MARTYN BLAND CROAD	JACQUELENE C	QLD
1186	IAN GREGORY ASHTON	SEABREEZE II	QLD
1198	CAYSAND NO 7 PTY LTD	BORDA	WA
1204	MERVYN & JANICE HARGRAVES	LINDA JANE	QLD
1213	CECIL WILLIAM & MARGARET EDITH KING	NINO	QLD
1217	BREVEL PTY LTD	NOREMAC	QLD
1223	KERRY ANN & PETER LESLIE MCKINNON	LORANA	QLD
1233	RONALD SEATON & RACHELLE LOUISE EARLE	ROPER THERESE	QLD
1234	CRAIG MICHAEL DEAN	UANNJO	QLD
1244	PETER GRAEME & DOROTHY MAY WARD	YARRAH LEA	QLD
1249	MORETON BAY SEAFOODS PTY LTD	CLONTARF	QLD
1256	ALAN SIDNEY CHARLES WARD	CONNAUGHT	QLD
1279	NETWON PTY LTD	LOUISIANNE	QLD

Nr.	Besitzer	Name/Adresse	
1293	PHILLIP OWEN DOYLE	LADY JOCELYN	QLD
1300	RUSHAWAY HOLDINGS PTY LTD	DANNY MAC	QLD
1314	FERNHAM PTY LTD	BLUE RIBAND	QLD
1316	PETER ERIC HOWLETT	MARAUDER	QLD
1323	WILLIAM FRED RALPH	MARION SUE	QLD
1324	COLIN DAVID & MURIEL KATHLEEN ANDERSON	ARKANA	QLD
1327	STEVEN JOSEPH BOARDMAN	MERCEDES I	QLD
1334	SHELTON SIDNEY SMITH	SHALBA	QLD
1336	IAN JAMES & PAMELA SUE CHARLTON	MORAY	QLD
1340	BURGER INVESTMENTS PTY LTD	CHROMATT	QLD
1350	TEAL HOLDINGS PTY LTD	PERPETUA	QLD
1361	GEOFFREY MICHAEL & JOAN ELIZABETH RYNNE & JOHN HERBERT & ANNETTE MAY HOLZAPFEL	PISCES STAR	QLD
1377	ISLE HOLDINGS PTY LTD	MATILDA BAY	WA
1384	GARY CHARLES & MARGARET MAY SHEEHAN & JACK HARKNESS	INTREPID	QLD
1386	JOHN DISTLER AND EDNA MAVIS OLSEN	MARAEUNUI	QLD
1397	JURE & ROSEMARY MRVELJ & MADOC PTY LTD	BARTALUMBA K	SA
1399	PETER VERNON LEE	REGULUS	QLD
1406	LARS & KAREN JANICE TORPELUND	GUNSYND	QLD
1407	KY FISHERIES PTY LTD	KYLETT	SA
1413	PHILIP ANTHONY & CORRIE MCJANNETT	JEROBA	QLD
1421	DOUGLAS DANIEL & JOAN MARIE NUTLEY	JUDY B	QLD
1423	ROBERT HUGH & STEPHEN ROBERT WYLIE	ARAFURA	NT
1427	MG KAILIS GULF FISHERIES PTY LTD	AQUARIUS	QLD
1432	PAUL GRUNSKA	DANNY B	QLD
1434	LAWRANCE RAYMOND, AMY MATILDA-ANN & KURT RANDALL PRICE	RENEGADE II	QLD
1454	N & C HOSCHKE PTY LTD	DELISA	QLD
1462	NEVILLE WICKS	BATTLER	QLD
1463	GLENGIVEN PTY LTD	REWARD II	QLD
1464	MARK ARTHUR GADDES	ASHLEY-JAY	QLD
1478	BARRY CAMPBELL, COLIN E BYRNES, LORRAINE J HARVEY	IRON TROJAN	QLD
1480	RUSHAWAY HOLDINGS PTY LTD	RUSHAWAY	QLD
1486	ALLAN BRUCE WILKINSON	GULF STAR	QLD
1494	VERN LEE INVESTMENTS PTY LTD	SECOND WIND	QLD
1497	ROBERT JAMES ROSE	BRUPEG	QLD

Nr.	Besitzer	Name/Adresse	
1499	DM MADEN HOLDINGS PTY LTD	DELTA DAWN	QLD
1500	GRIFFIN BAY HOLDINGS PTY LTD	KFV CUMBERLAND	WA
1503	FONGOLD PTY LTD	PIONEER STAR	QLD
1511	DUDLEY ROBERT VICKERS	CASCADE BAY	QLD
1514	SCHULZ FISHERIES PTY LTD	IDA G	QLD
1517	MARTYN BLAND CROAD	MBC	QLD
1528	PAMELA & GRYFFID LAURENCE JONES	ALICE BEATIE	QLD
1538	RICHARD & ELIZABETH JONES, TERRY & LORRAINE GRANT & EDWARD POSAR	ILLUSION	QLD
1550	STEVEN PAUL & CHRISTINE MACDONALD	PALLARENDA	QLD
1558	LYALL & DEANNE MARIE PRICE AND PETER GEORGE & CATHY IRENE BILLAM	MINGARA II	QLD
1566	TB FISHERIES PTY LTD	JACQUELINE D	QLD
1572	TREVOR JOHN & EILEEN TERESA TALBOT	JENNIFER RUTH	QLD
1587	SCHULZ FISHERIES PTY LTD	ANGELINA STAR	QLD
1594	JAMES MICHAEL & MARIA THERESA ROGERS	BETJAY	QLD
1603	BO RAMSKOV JENSON	REMUS	QLD
1612	ROBERT BRUCE & KATRINA GAIL LEE	STEVEN C	QLD
1616	MELROCK ENTERPRISES (QLD) PTY LTD	SHANENDALE	QLD
1628	KENNETH JOHN LEE	ANKH-CROSS	QLD
1634	CARPENTARIA FISHING CO PTY LTD	INVINCIBLE	WA
1650	VERNON CHARLES & KATHLEEN JUNE LEE	TROCEND G	QLD
1655	DOLWICK PTY LTD & AUSTIN STREET AUTOMOTIVE PTY LTD	LIN FAR	QLD
1656	PALIN FISHERIES PTY LTD	LIN G	QLD
1658	ARKFIN ENTERPRISES PTY LTD	MOCCASIN	QLD
1689	ROBERT ALFRED PHILLIP & VALERIE JUNE ROBBINS	ARROW C	QLD
1697	PAULSEN FISHERIES PTY LTD	JIMARNDY	QLD
1698	RUBY MARINE ENGINEERING PTY LTD	BOUNTIFUL LADY	QLD
1701	SUARNI FISHERIES PTY LTD	SUARNI	QLD
1702	GREGORY TASMAN & BEVERLEY SYLVIA DORLOFF & PETER JEFFREY REES	MARKINA	QLD
1715	RODNAR PTY LTD	MB POSIEDON	QLD
1719	CHARPORT PTY LTD	OSPREY NRF	QLD
1721	HAWKWOOD PTY LTD	CURRINGA	QLD
1725	RODNEY WAYNE BROWN	SIGNET	QLD
1729	CAYSAN D NO. 103 PTY LTD	ALI BABA	QLD

Nr.	Besitzer	Name/Adresse	
1731	FREDERICK JOHN & DAPHNE MAY LANGFORD & HAROLD BASIL & MARIE LEONIE HELLMUTH	NORTH QUEEN	QLD
1741	GULF NET MENDING PTY LTD	RIOLI	QLD
1745	BRIAN CLARENCE, IRENE ANN & BRIAN TREVOR BIENKE	DEBRENE-ADELE	NSW
1746	JOHN BERNARD BRADLEY	MISS MACLEAY	QLD
1748	HILLBURY PTY LTD	LARA J	QLD
1750	GARWOOD CONTRACTORS PTY LTD	PEG I	QLD
1752	PETER JOHN & MARGARET FAE BARNES	HAMERSLEY	NSW
1766	GORDON CLAUDE & NOELEN OLIVE MASSEY	KELANA	QLD
1767	RODNEY WAYNE & STEPHEN RONALD BROWN & EUNICE JOAN & EDWARD JOHN HANSEN	MAXIM	QLD
1774	GREENOP FISHING COMPANY PTY LTD	SANTIEGO	QLD
1779	GULF NET MENDING PTY LTD	CASSANDRA	QLD
1785	RODNEY JOHN & ROSLYN MAREE HANSFORD	SEA KING	QLD
1798	LENNIG FISHERIES PTY LTD	BREAKAWAY III	QLD
1819	NGUYEN CONG SON & PHAM THI THAN	DEFIANT	QLD
1826	WILLIAM DAVID WALSH	STARLIGHT	QLD
1832	GLENGIVEN PTY LTD	PEG II	QLD
1847	DUJOUR PTY LTD	LADY MORETON	QLD
1851	LIVENSEA PTY LTD	CAPTAIN SENRAB	QLD
1862	F & M J WICKS PTY LTD	VALERIE DAWN III	QLD
1863	KERAHANN PTY LTD	WILLIAM KELF	QLD
1866	BARAMEDA ENTERPRISES PTY LTD	ILLIAM KELF	QLD
1869	AGNES FISHERIES PTY LTD	ELKE STAR	QLD
1870	ROBERT JOHN STANDEN	RESTLESS	QLD
1880	DOXVIEW PTY LTD	ANNIE LAURIE	QLD
1882	CHRISTOPHER PAUL & KAREN DAWN WICKS	MABEL D	QLD
1884	MV & C J MILL WARD INVESTMENTS PTY LTD	NEKWAH	QLD
1885	PETER RODERICK LECORNU	SHAMROCK II	QLD
1890	ROGER JOHN SMITH	SMITHY	QLD
1896	PETER GUDGEON	SUNDOWN KARINA	QLD
1897	ULTHENE PTY LTD	PETANNE	QLD
1899	IAN ERIC & JACQUELINE ANN ARTHY	LAURABADA	QLD
1904	NOEL EDWARD AND GAYE SUZANNE SYMONS	NORTH REEF	QLD
1905	LEIGH DAVID MCCLURE CAMPBELL & KAY LORRAINE KING	PROWLER	QLD
1906	ROSEWOOD FISHERIES PTY LTD	DIAMOND LIL	QLD

Nr.	Besitzer	Name/Adresse	
1907	KEI-AN VENTURES PTY LTD	ALISTAR	QLD
1929	TURVEY VESSEL MANAGEMENT PTY LTD	JAGGIS	QLD
1930	GEORGE MACKAY & CATHERINE MARGARET DUNCAN	MARY JAY	QLD
1934	GARY EDWIN AND SHIRLEY WICKS	TRINITY	QLD
1952	HEINZ, KAY MARIE, PAUL ADRIAN & CHERIE KIM WENGER	K MAREE II	QLD
1962	DONALD MAYNARD MACDOUGALL	NAVARCHUS	QLD
2131	IAN JAMES & PAMELA SUE CHARLTON	AMBITION	QLD
2139	JAMES FREDERICK & TAMMY DUNCAN	DODGER	QLD
2160	RICHARD LAURENCE & ELIZABETH ANN JONES & RICHARD POSAR	REFLECT	QLD
2196	TOPLINER PTY LTD	SHO MAC	QLD
2230	TERRY ANDREAS HANSEN, GLEN ANDREW HANSEN & DIANE ELIZABETH HANSEN	BUNDALEE	QLD
2236	NOEL GRAHAM ROWLES	MARGRAM I	QLD
2283	MARSHELLY FISHING CO PTY LTD	PACIFIC MIST	QLD
2289	RD & KA INVESTMENTS PTY LTD	NIZAM	QLD
2300	GAMEWAY PTY LTD	AQUATIC MIST	QLD
2314	KMA FISHERIES PTY LTD	DRIFTER II	QLD
2342	VICTOR WILLIAM NEIL & DAWN LORRAINE THOMPSON	SHACRALI	QLD
2403	PETER EDNEY	CAMIRA	QLD
2410	BARRY JOHN WILSON	RONDA-LENE	QLD
2454	RC & RM LACAZE INVESTMENTS PTY LTD	MARY JANE	QLD
2469	RAYMOND EDWARD & MAUREEN CYNTHIA FEARNLEY	TAFURA	QLD
2538	ROY KLEINSCHMIDT & SONS PTY LTD	FIORA	QLD
2553	BILLY JO PTY LTD	BILLY JO	QLD
2563	JOHN HARVY & ANGELA FORREST WELK	MOONSHOT	QLD
2565	KEITH EDWIN & JOAN MARY ELKERTON	MOBY DICK	QLD
2575	ROBERT WALTON INVESTMENTS PTY LTD	GLENJOY III	QLD
2603	WAYNE H & DONNA K HELLMUTH	TWEED SEEKER	QLD
2631	GEORGE DAVID & BRONWYN JOAN BATE & KINGSLEY NEWMAN & DIANNE ROBERTA WARD	GOLD COASTER	QLD
2632	ROBERT ANTHONY DALEY	MAUREEN B	QLD
2636	ADVANCE PTY LTD	WARLORD	QLD
2656	VAN DUNG LE & SEN THI MAI	TRAVELYN STAR	QLD
2658	ALLAN CAMERON & KRISTINA LYXELL	JEBRONDY	QLD
2666	KEVIN SCOTT LEE & LEIGH ROBYN LEE	TORAKINA	QLD
2668	REDPEX NOMINEES PTY LTD	PROTEUS	QLD

Nr.	Besitzer	Name/Adresse	
2670	KENNETH ROY & CHRISTINA MARY RODER	LC FAY	QLD
2674	NEVILLE WICKS	SEA RAY	QLD
2680	ABROCHAIR PTY LTD	ARAGOSTA	QLD
2687	PERDER INVESTMENTS PTY LTD	DHIKARR	QLD
2693	RUSSLE ANDREW & JEANETTE FAY KILFOY	SEA LION	QLD
2695	DAVID JOHN & PATRICIA KITTY MADEN	CHINDERAH STAR	QLD
2708	JOHN WILLIAM & PATRICIA MAY HEARD	JILLIAN	QLD
2757	DARREN RICHARD MANN	MOONRAKER	QLD
2777	BRUCE DAVIS PTY LTD	MAGGIE JO	QLD
2782	REGINALD CHARLES & EILEEN M HAMANN	KOLAN 1	QLD
2801	BLASLOV FISHING PTY LTD	GROZDANA B	SA
2807	ROBERT JAMES & DOROTHY JUNE PIGGOTT	GALVESTON	QLD
2916	JOAN ELIZABETH MCILWAIN	SEADAR BAY	QLD
2925	GEOFFREY RAYMOND LEMON	VAN D ROSE	QLD
2935	DAVID JAMES & MARCIA FAITH NEBE	MARSHELLY	QLD
2945	JOHN GRANT & BEVERLEY JUNE BELL	WANDERBELLE II	QLD
2965	STEPHEN ROY DAVISON	ALOMA	QLD
2967	LAJOS MORVAI	FRANKANA	QLD
2992	CLIVE ROBERT & GEOFFREY CRAIG JOHNSON	OBAN STAR	NSW
3009	JOHN JOSEPH JARRETT	JALaura	QLD
3034	BARRY JOHN & VALERIE MARIE MURPHY	DENNY-BEN	QLD
3073	CANDICE K PTY LTD	CANDICE K	SA
3078	LAURENCE ROY & LAUREEN ISOBELLE SOMMERVILLE	LAURELLA	QLD
3083	PETER DONALD & CATHLENE ELVIE MOISEL	TIROL	QLD
3168	NICOLA, JANET MARGARET, MICHAEL JAMES & KAYLEEN ANN CRISAFULLI	FARSUND	QLD
3177	COLIN, CATHERINE MARY & WAYNE ROBERT FLAHERTY	SOUTHERN INTRUDER	QLD
3183	RONALD EDWARD WANLESS	EILEEN ROSE	QLD
3187	WJ & J MCKAY PTY LTD	BRALDA	QLD
3188	AQUA SAM PTY LTD	AQUA-SAM	QLD
3272	PALIMAK PTY LTD	TORERO	QLD
3322	RONALD THOMAS JAMES & RAYLENE FORSTER	HYDRA-CAT	QLD
3324	TERRY ANDREAS HANSEN	MAGANI	QLD
3345	DONALD LESLIE & LOLA DOROTHY CARLYON	RIVERLEA STAR	QLD
3346	GEORGE JAMES & JOAN PATRICIA CARRINGTON	TOOPIN	QLD
3410	PHILLIP GEORGE TYRELL	EYLANDTER II	QLD

Nr.	Besitzer	Name/Adresse	
3419	GIUSEPPE GERMANO	COBRAM	VIC
3434	IMOBOAT PTY LTD	TAGULA BAY	QLD
3456	VERNON CHARLES, KATHLEEN JUNE & KEVIN SCOTT LEE	ROBERT B	QLD
3479	NORMAN ALLAN, ROSE ELIZABETH & COLIN MARK JAMES	SHELL-LEE-N	QLD
3486	THEODORE GLINATSI	TWEED HEADS SOUTH	NSW
3512	MG KAILIS EXPORTS PTY LTD	CAIRNS	QLD
3514	ALAN CLIVE TRICKEY	MAROOCHY STAR	QLD
3543	ROSS DOUGLAS & KAY ALEXIA MCLAY	NAPIER	QLD
3555	LANCE JOSEPH & SUSAN GAYLE O'CONNELL	AMANDA	QLD
3556	SEABRING FISHERIES PTY LTD	HEATHER JAY	QLD
3562	JAMES RICHARD AND VALERIE JEAN ODLUM	EASTERN LEADER	QLD
3564	RICHARD JOHN BENN	MERIKI	QLD
3566	MARK STEVEN TWYFORD & TERRENCE WAYNE MUST	ARALUEN	QLD
3574	ASP HOLDINGS PTY LTD	AVENGER I	QLD
3585	G & M FEATHERSTONE PTY LTD	CRYSTAL KING	QLD
3590	WELDIS PTY LTD	BAARROOK	QLD
3603	ELBOND PTY LTD	PATRICIA M	QLD
3639	STEPHEN PATRICK DOWNEY & RUSSELL JAMES NIELSEN	PAULETTE	QLD
3641	GARY & MARILYN JOAN PINZONE	SAN-ANTONNE II	QLD
3642	HEINZ, KAY MARIE AND PAUL ADRIAN WENGER	SHERONA	QLD
3649	GRAEME VICTOR AND JEAN FRANCES CROSS	DRAGNET II	QLD
3650	DONALD ASHTON & CAROL ANN RETTAY	MORNING STAR IV	WA
3656	GULF NET MENDING PTY LTD	GULF ROSE	QLD
3670	GRAHAM EDWARD PIPER	TUB	QLD
3681	TRI DUNG & HONG OAI NGUYEN & VAN HUNG & LAN ANH LE	ELIZABETH J	QLD
3693	ROBERT JAMES ROSE	MUNDORA	QLD
3709	BARATEL PTY LTD	BARBARA	QLD
3737	KENNETH HERBERT GODDARD	BALTIC AMBER	QLD
3812	JOHN WILLIAM & MADELINE HODGE	IRON CASSIA	QLD
3915	MATTHEW FRANCIS & KAREN ELIZABETH QUADRELL	SEA QUEEN	QLD
4913	NORMAN ALLAN, ROSE ELIZABETH & COLIN MARK JAMES	ROSEN-C	QLD
4936	PHONG TRIEU	LINDA ROSE	QLD
4978	ROBERT GEORGE & MARIE ELIZABETH GIDDINS	DARDEN STAR	QLD
5016	THORNHILL PTY LTD	SANDY S	SA
5220	ALAN JOHN & LESLEY KAY NAGLE	SIRIUS	QLD

Nr.	Besitzer	Name/Adresse	
5387	ASP HOLDINGS PTY LTD	ANNIHILATOR	QLD
5388	ASP HOLDINGS PTY LTD	ASSAILANT	QLD
5418	CARINA ASSOCIATES PTY LTD	PACIFIC RAIDER	SA
5420	AYRES ROCK FISHING CORPORATION PTY LTD	MOON RIVER	QLD
5426	TERENCE DAVID & ELAINE MAUDE CAMERON	PANIA II	QLD
5449	STEPHEN JEFFREY & JUDITH ANNE WRAYFORD	TINGARA	QLD
5458	PETER JOHN & MARGARET FAE BARNES	DANIKA	QLD
5461	VICTORIA K PTY LTD	TK ENTERPRISE	QLD
5492	NOEL FREDERICK & CYNTHIA ANNE HOSCHKE	VENTURA	QLD
5713	DAGENHAVEN PTY LTD	LARISSA E	QLD
5735	ALAN KENNETH MAY	ADVANTAGE	QLD
6119	COLIN GEORGE & ANTHONY MICHAEL WRIGHT	EVENING STAR	QLD
6138	ALAN CLIVE TRICKEY	ANTINE	QLD
6180	ROSS KEITH & ELIZABETH ANN SMITH	MARIA C	QLD
6181	GARRY MICHAEL & LUCIA EDITH SCHIFFKE	SHIMER JEAN	QLD
6182	PETER MICHAEL KERR	CYLETON	QLD
6192	MERVYN ROY, MAUREEN EILEEN, GARY ROY & MARK WILLIAM SEMPFF	BAY RAIDER	QLD
6193	ROY KLEINSCHMIDT & SONS PTY LTD	VALHALLA	QLD
6197	STEPHEN JOSEPH BUSBY	PAULA	QLD
6198	NEIL GORDON HICK	PACIFIC BOUNTY	QLD
6221	PETER J STUART	GOLDEN MOON	QLD
6273	ROLAND HUGHIE BOWMAN	DAWSONIA	QLD
6352	RICHARD LYON	RAMAGE	QLD
6353	JOHN LAWRENCE WILSON	WILLOW III	QLD
6354	MARNIKOL PTY LTD	NIKOL-P22	SA
6368	GARRY MICHAEL & LUCIA EDITH SCHIFFKE	EDWEENA II	QLD
6398	RONBRIDGE PTY LTD	OCEAN WILD	QLD
6442	HESDALE PTY LTD	STARDANCER	QLD
6458	HENCHMAN FISHING COMPANY PTY LTD	BRAHMAN	QLD

Total: 269

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1997

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Australien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/427/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den australischen Rechtsvorschriften obliegt es dem „Department for Primary Industries and Energy — Australian Quarantine and Inspection Service — (AQIS)“, die Hygienekontrollen bei lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken durchzuführen und die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bei ihrer Erzeugung zu überwachen. Gemäß denselben Rechtsvorschriften ist AQIS befugt, die Ernte von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken bestimmter Gebiete zu erlauben oder zu untersagen.

AQIS mit seinen Laboratorien ist entsprechend ausgerüstet, um die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften in Australien wirksam überprüfen zu können.

Die zuständigen australischen Behörden haben sich verpflichtet, der Kommission regelmäßig und schnell Angaben über das Vorkommen von toxischem Plankton in den Erzeugungsgebieten zu übermitteln.

Die zuständigen australischen Behörden haben amtliche Garantien abgegeben über die Einhaltung der Regeln von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG und der Anforderungen hinsichtlich der Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzgebiete, der Zulassung der Versand- oder Reinigungszentren sowie der Gesundheitskontrollen und Produktionsüberwachung, die den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind. Die Gemeinschaft wird insbesondere über jede mögliche Änderung der Erzeugungsgebiete unterrichtet.

Australien kann in das Verzeichnis der Drittländer aufgenommen werden, welche die Bedingungen der Gleich-

wertigkeit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 91/492/EWG erfüllen.

Australien wünscht die folgenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft auszuführen: gefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 91/492/EWG müssen die Erzeugungsgebiete abgegrenzt werden, aus denen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken geerntet und in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.

Die Sonderbedingungen für die Einfuhr gelten unbeschadet der Entscheidungen, die in Anwendung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG⁽³⁾, getroffen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das „Department for Primary Industries and Energy — Australian Quarantine and Inspection Service — (AQIS)“ ist die zuständige Behörde Australiens, die befugt ist, die Übereinstimmung der lebenden Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.

Artikel 2

Die zum Verzehr bestimmten lebenden Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in Australien müssen aus den im Anhang aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen.

(¹) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Erzeugungsgebiete, die den Bedingungen von Anhang I Nummer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/492/EWG entsprechen

GEOGRAPHISCHE GRENZEN

Tasmanien	Bigbay Duck Bay Port Sorell Moulting Bay Great Swanport Little Swanport Blackman Bay Dunalley Bay	EagleHawk Bay Garfish Bay/Dart Island Little Norfolk Bay Pittwater Pipeclay Lagoon Birchs Bay Fleurty's Point Long Bay Reef	Great Bay Simpsons Bay Little Taylors/Satellite Deep Bay Chale Bay Port Esperance Hastings Bay Recherche Bay	Garden Bay Huon River Gardners Bay Flinders Bay Ansons Bay Apollo/Roberts/Sykes Norfolk
Queensland	Moreton Island	North Stradbroke Island	Mud Island	
Victoria	Beaumaris Flinders	Dromana	Clifton Springs	Pt Arlington (Grassy Point)
Westaustralien	Cockburn Sound (Kwinana Grain Terminal)	Oyster Harbour		
Südaustralien	Denial Bay Franklin Harbour	Smoky Bay Nepean Bay	Streaky Bay	Coffin Bay